

Auszug aus der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Letmathe e.V.

1. NAME, SITZ, ZWECK § 1 (NAME, SITZ)

1. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:
Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Märkischer Kreis
Ortsgruppe Letmathe e.V.

abgekürzt: DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. bzw. DLRG OG Letmathe e.V.
3. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande NRW im Märkischen Kreis den Bereich der 1974 in der Stadt Iserlohn aufgegangenen Stadt Letmathe.
4. Vereinssitz der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist Iserlohn Letmathe.
5. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist in dem Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (ZWECK)

1. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist eine gemeinnützige selbstständige Organisation, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird, sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Ausbildung zu Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Tauchern, deren Fortbildung sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Anwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen des Rettungsgesetzes des Landes Nordrhein - Westfalen,
 - Natur - und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Aus - Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden,
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit - bis zum Leistungssport,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Durchführung von Volksveranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit in - und ausländischen Organisationen.
4. Mittel der Ortsgruppe Letmathe e.V. der DLRG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendung der DLRG.
5. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. entstanden sind.

§ 3 (GESCHÄFTSJAHR)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 (MITGLIEDSCHAFT)

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch Ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirkes Märkischer Kreis e.V. und der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. sowie die Ordnung der DLRG an.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppe Letmathe e.V. . Über die Annahme des schriftlichen vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. .
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Satzung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. vertreten.
4. Die Ausbildung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zur Beitragszahlung für das laufende oder die Beitragszahlung für das vorhergehende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach der Vollendung des 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Jugend der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. und seines Stellvertreters sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich erklärt werden.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen.
Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Der Ausschluss der DLRG erfolgt nach dem § 10 festgelegten Verfahren.
 - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung unter Beachtung der von der Bundestagung, der Landesverbandstagung und der Bezirkstagen beschlossenen Mindestbeiträge festgesetzt werden.
Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im voraus fällig.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindlichen Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, so hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. abzugeben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederung an den DLRG Bezirk Märkischer Kreis e.V. zu entrichten.
10. Durch eigenmächtige Handlung ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. nicht verpflichtet.